



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR PERSONENFLÜGE

Stand April 2026

Alpenflug GmbH & Co KG
FN 26511m, LG Salzburg
Kapruner Straße 15, A-5700 Zell am See
Telefon +43 664 8628328
E-Mail office@alpenflug.at
UID-Nr: ATU 33723003

im Folgenden auch: „ALPENFLUG“

1. Geltung

- 1.1. Für **alle Leistungen** der ALPENFLUG, **insbesondere Personenflüge mit Flugzeugen und Hubschraubern (idF gemeinsam Luftfahrzeuge) sowie Gutscheine für diese Personenflüge**, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Sie bilden einen integrierten Bestandteil aller Verträge zwischen ALPENFLUG und Kunden (im Folgenden als „AUFTRAGGEBER“ bezeichnet).
- 1.2. Einzelvertragliche Vereinbarungen gehen den Regelungen in diesen AGB vor.
- 1.3. Nebenabreden, Zusicherungen oder Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform, ebenso das Abgehen vom Schriftformerfordernis.
- 1.4. Allfällige abweichende Bedingungen des AUFTRAGGEBERS von diesen AGB sind nur dann wirksam, wenn diesen von ALPENFLUG schriftlich zugestimmt wird – Vertragserfüllungshandlungen von ALPENFLUG gelten nicht als Zustimmung und/oder Bestätigung.
- 1.5. Mitarbeiter der ALPENFLUG sind nicht berechtigt, von diesen AGB abweichende Zusagen zu machen oder Vereinbarungen abzuschließen. Die AGB haben bis zur Bekanntmachung neuer AGB für alle Verträge zwischen ALPENFLUG und ihren AUFTRAGGEBERN Gültigkeit. ALPENFLUG ist berechtigt, die AGB – sollte dies auf Grund gesetzlicher Änderungen notwendig sein oder werden – an die aktuelle Gesetzeslage anzupassen. Im Falle von Verträgen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit (Dauerschuldverhältnisse) hat der AUFTRAGGEBER das Recht, bei wesentlichen Änderungen in den AGB zum Nachteil des AUFTRAGGEBERS den Vertrag außerordentlich (vorzeitig) mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 1.6. Der Inhalt von Angeboten oder Auftragsbestätigungen der ALPENFLUG ist vom AUFTRAGGEBER zu prüfen. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, Abweichungen zu der von ihm übermittelten Nachricht unverzüglich zu rügen, widrigenfalls das Geschäft mit dem von ALPENFLUG bestätigten Inhalt zustande kommt.
- 1.7. Die AGB können unter alpenflug.at abgerufen und heruntergeladen werden.
- 1.8. **Für Verbrauchergeschäfte iSd § 1 KSchG gelten diese AGB nach Maßgabe des Punkt 18.**

2. Vertragsabschluss über den Webshop der ALPENFLUG

- 2.1. Die Präsentation der Leistungen im Webshop stellt kein bindendes Angebot von ALPENFLUG auf Abschluss eines Vertrages dar.

2.2. Der Erwerb **eines Gutscheines über den Webshop** erfolgt in folgenden Schritten:

- 2.2.1. Auswahl des Gutscheines
- 2.2.2. Auswahl der Anzahl und mögliche Befüllung der Gutscheindaten (zB personalisierter Text)
- 2.2.3. Durch Anklicken des Buttons „BESTELLEN“ gelangt der AUFTRAGGEBER zu einem Formular.
- 2.2.4. Befüllung des Formulars mit folgenden Daten:
 - Eingabe der persönlichen Daten (Vorname, Nachname, Telefon, E-Mail)
 - Eingabe der Rechnungsadresse (Firma/Vor- und Nachname, Straße, Nummer, Postleitzahl, Ort, Land)
- 2.2.5. Der AUFTRAGGEBER gelangt zur Zusammenfassung. Hier hat der AUFTRAGGEBER die Möglichkeit, die AGB und (für Verbraucher) die VVI über einen Link abzurufen.
- 2.2.6. Nach Bestätigung der AGB und Anklicken des Buttons „**verbindliches bestellen**“ wird der AUFTRAGGEBER auf die Bezahl-Seite weitergeleitet.
- 2.2.7. Auf der Bezahl-Seite hat der AUFTRAGGEBER die Möglichkeit mit den dort dargestellten Bezahl-Arten zu zahlen.
- 2.2.8. Mit Bezahlung kommt der Vertrag rechtswirksam zustande.
- 2.2.9. Nach erfolgter Zahlung kann der Gutschein vom AUFTRAGGEBER selbst ausgedruckt werden. Zusätzlich wird der Gutschein per E-Mail an die vom AUFTRAGGEBER im Bestellvorgang angegebene E-Mail-Adresse übermittelt.

2.3. Der Erwerb **eines Flugtickets über den Webshop** erfolgt in folgenden Schritten:

- 2.3.1. Auswahl des gewünschten Fluges (zB Panoramaflug)
- 2.3.2. Durch Anklicken des Buttons „BUCHEN“ gelangt der AUFTRAGGEBER zu einem Formular.
- 2.3.3. Befüllung des Formulars:
 - Schritt 1: Auswahl des Fluges (Flugroute)
 - Schritt 2: Daten des AUFTRAGGEBERS
 - Schritt 3: Anzahl und Daten der Fluggäste (Passagiere)
 - Schritt 4: Auswahl der Flugdaten (Datum, Uhrzeit, Flugoption: „shared“ oder „exclusive“-Flug)
- 2.3.4. Der AUFTRAGGEBER gelangt zur Zusammenfassung. Hier hat der AUFTRAGGEBER die Möglichkeit, die AGB und (für Verbraucher) die VVI über einen Link abzurufen.
- 2.3.5. Nach Bestätigung der AGB gelangt der AUFTRAGGEBER zur Bezahl-Seite.
- 2.3.6. Auf der Bezahl-Seite können nochmals die Eckdaten des gebuchten Fluges geprüft werden. Auf der Bezahl-Seite hat der AUFTRAGGEBER die Möglichkeit mit den dort dargestellten Bezahl-Arten zu zahlen. Der AUFTRAGGEBER hat seine Kartendaten einzugeben und anschließend den Button „Pay now/zahlungspflichtig bestellen“ anzuklicken. Mit Bezahlung kommt der Vertrag zwischen dem AUFTRAGGEBER und ALPENFLUG zustande.
- 2.3.7. Nach erfolgreicher Bezahlung übermittelt ALPENFLUG dem AUFTRAGGEBER auf die im Bestellprozess angegebene E-Mail-Adresse eine Bestätigungs-E-Mail mit sämtlichen Daten und der Bestellnummer (sofern die Bezahlung erfolgreich war).

2.4. Ein **Flugticket für Helikopterflüge** kann nicht über den Webshop erworben werden. Für den Erwerb kann eine unverbindliche Anfrage über das Formula „KONTAKTANFRAGE“ gestellt werden.

3. Angebot

- 3.1. Angebote der ALPENFLUG sind stets freibleibend und befristet bis zum 90. Tag nach dem Ausstellungsdatum.
- 3.2. Angebote werden auf Basis der Leistungsdaten des betreffenden Luftfahrzeuges in Meereshöhe bei Normalatmosphäre erstellt.
- 3.3. Der AUFTRAGGEBER nimmt zur Kenntnis, dass die Leistungsdaten eines Luftfahrzeuges sowohl von der Höhe über der Meereshöhe (Normalnull, kurz: „NN“) als auch von den am Tage der Flugdurchführung herrschenden Temperaturen abhängig sind. Sind diese höher als normal, so reduziert sich die transportable Nutzlast entsprechend den flugtechnischen Vorschriften. Im Zweifelsfall ist für die Messung der Lasten die Bordwaage des Helikopters maßgebend.

3.4. Angaben in Prospekten, Werbeeinschaltungen, Exposees etc sind einschließlich des Preises unverbindlich.

3.5. ALPENFLUG behält sich vor, einen anderen als den angebotenen Luftfahrzeugtyp einzusetzen.

4. Fluggäste

4.1. Jede Person, die in einem Flugzeug der ALPENFLUG mitfliegt, muss im Besitz eines gültigen Flugtickets sein. Durch den Erwerb eines Flugtickets bei ALPENFLUG kommt zwischen dem Fluggast und ALPENFLUG ein Beförderungsvertrag zustande.

4.2. Der Fluggast muss selbst alle behördlich festgelegten Reiseformalitäten erfüllen, alle erforderlichen Ausreise-, Einreise- und sonstigen Dokumente vorweisen.

4.3. Die Mitnahme von explosions- oder brandgefährdeten, radioaktiven oder unter Druck stehenden Gegenständen ist bei Taxi-, Rund- oder Gesellschaftsflügen untersagt.

5. Preise, Umsatzsteuer, Preisänderungen, Kosten

5.1. Die angebotenen Preise sind bei

- Unternehmern Nettopreise ohne Umsatzsteuer.
- Verbrauchern Bruttopreise inklusive Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuer wird in den Rechnungen gesondert ausgewiesen und ist vom AUFTRAGGEBER zu tragen.

5.2. Falls sich Lohn- oder Lohnnebenkosten aufgrund kollektivvertraglicher oder gesetzlicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse, Betriebsmittelkosten (insbesondere Treibstoffpreise), staatliche Abgaben, Gebühren und Steuern usw. oder andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserbringung notwendige Kosten nach der Auftragsbestätigung oder während der Auftragsdauer erhöhen, sind die Mehrkosten gegen Nachweis vom AUFTRAGGEBER gesondert zu vergüten. Das gilt auch, wenn der AUFTRAGGEBER den vereinbarten Auftragsumfang ändert und dadurch zB Nächtigungsgebühren, Fahrtkosten udgl für Mitarbeiter der ALPENFLUG anfallen.

5.3. Die Kosten für die Überflüge, also zwischen dem Standort des Fluggerätes und dem Ort der Auftrags Erfüllung, sind stets vom AUFTRAGGEBER zu tragen, auch wenn diese in der Auftragsbestätigung nicht gesondert ausgeworfen sind.

5.4. Bei Landungen außerhalb des Stützpunktes (zB Heliports) der ALPENFLUG gehen sämtliche Kosten wie Lande- und Flughafengebühren, Hangarierung sowie das Schlechtwetterrisiko (zB Umkehrflüge zu Ausweichlandeplätzen) zu Lasten des AUFTRAGGEBERS.

6. Zahlung, Fälligkeit, Sicherheitsleistungen, Verzug des AUFTRAGGEBERS

6.1. Leistungen, die über den Webshop der ALPENFLUG (Punkt 2.2 und Punkt 2.3) bezogen werden, sind sofort bei Bestellung zu bezahlen.

6.2. Rechnungen sind – sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde – innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung in voller Höhe ohne Abzug zahlbar. ALPENFLUG ist erst zur Leistungserbringen verpflichtet, wenn die Rechnung vollständig bezahlt wurde.

6.3. Bei Verzug ist ALPENFLUG berechtigt,

- bei Unternehmergeschäften: Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu verrechnen. ALPENFLUG kann einen darüberhinausgehenden Schaden gesondert geltend machen.
- bei Verbrauchergeschäften: nach ihrer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder die gesetzlichen Verzugszinsen iHv 4% p.a. zu verrechnen.
- Mahn- und Inkassokosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu verrechnen. Dies umfasst bei Unternehmergeschäften, unbeschadet darüberhinausgehender Betreuungskosten (iSd § 1333 Abs. 2 ABGB), einen Pauschalbetrag von EUR 40,00.
- im Fall des Zahlungsverzugs des AUFTRAGGEBERS ab dem Tag der Leistungserbringung Zinseszinsen zu verlangen.

7. Beförderungs- und Einsatztermine, Verzug der ALPENFLUG, Absage durch AUFTRAGGEBER

7.1. Die Beförderungs- und/oder Einsatztermine beginnen mit dem in der Auftrags- oder Buchungsbestätigung genannten Datum und Zeitpunkt. Bei durch den AUFTRAGGEBER

gewünschten Änderungen bestimmt sich der Beginn der Beförderungs- und/oder Einsatztermine nach dem Datum und dem Zeitpunkt der schriftlichen Änderungsbestätigung. Diese fertigt ALPENFLUG unverzüglich aus. Wird der Auftrag geändert (zB geänderter Start- und/oder Landeplatz ua), so ändert sich auch der Preis für die vereinbarte Leistung entsprechend.

- 7.2. Gegenüber Unternehmern gilt Punkt 7.1 mit der Maßgabe, dass die Beförderungs- und/oder Einsatztermine unverbindlich sind, es sei denn, dass in der schriftlichen Auftragsbestätigung eine Zusicherung des Beförderungs- und/oder Einsatztermins enthalten ist.
- 7.3. Gerät ALPENFLUG schuldhaft in Verzug, so hat ihr der AUFTRAGGEBER schriftlich eine Nachfrist von 2 Wochen zu setzen.
- 7.4. ALPENFLUG ist berechtigt, Beförderungs- und/oder Einsatztermine aus Sicherheitsgründen (insbesondere wegen widriger Witterungsverhältnisse, technischer Gebrechen am Luftfahrzeug oder Pilotenausfälle) abzusagen. In diesem Fall wird dem AUFTRAGGEBER ein Ersatztermin angeboten. Sollte keine Einigung auf einen Ersatztermin erzielt werden können, erhält der AUFTRAGGEBER das bereits geleistete Entgelt rückerstattet. Darüberhinausgehende Ansprüche (zB Kosten für die Anreise zum Flugplatz, Übernachtungskosten oder sonstige frustrierte Aufwendungen) sind – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von ALPENFLUG – ausgeschlossen (ausgenommen sind Personenschäden).

7.5. Stornomöglichkeit (Stornostaffel und Umbuchungsoptionen):

Der AUFTRAGGEBER ist ausschließlich unter Beachtung der untenstehenden Regelungen dazu berechtigt, den Auftrag schriftlich zu stornieren oder einen Ersatztermin zu verlangen, wobei der Zeitpunkt des Einlangens der Erklärung bei ALPENFLUG maßgeblich ist:

- Bis **28 Tage vor dem vereinbarten Flugtermin** ist die Stornierung **kostenlos** möglich. Bereits geleistete Zahlungen werden in voller Höhe rückerstattet.
- Bei einer Stornierung **zwischen 27 und 21 Tagen vor dem Termin** ist ALPENFLUG berechtigt, **50 % des vereinbarten Entgelts** (Rechnungsbetrages) als Stornogebühr zu verrechnen. Die verbleibenden 50 % werden dem AUFTRAGGEBER rückerstattet.
- Bei einer Stornierung **ab 20 Tage vor dem Termin** oder bei Nichterscheinen zum Termin behält ALPENFLUG den vollen Entgeltanspruch. Bereits geleistete Zahlungen werden nicht rückerstattet.

Anstelle einer Stornierung kann der AUFTRAGGEBER bis **21 Tage vor dem Termin** in mit ALPENFLUG eine **kostenlose Umbuchung auf einen Ersatztermin** abstimmen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Ersatztermin besteht nicht.

8. Bewilligungen, Zustimmungserklärungen, Außenlandeplätze

- 8.1. Der AUFTRAGGEBER nimmt zur Kenntnis, dass vor Auftragsdurchführung
 - a) alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen, wie Außenabfluggenehmigungen und eventuell erforderliche Sondergenehmigungen, wie zB Tieffluggenehmigungen,
 - b) für Außenlandeplätze, die zur Aufnahme von Personen vorgesehen sind, die Zustimmungserklärung des Grundstücksverfügungsberechtigten,
 - c) allfällige Spezialbewilligungen der örtlichen Behörden (Gemeinde, Polizei) für Flüge aller Art über dicht besiedelten Gebieten vorliegen müssen.
- 8.2. Die luftfahrtbehördlichen Bewilligungen gemäß Punkt 8.1 a) holt ALPENFLUG ein. Für die Einholung der Zustimmungserklärungen gemäß Punkt 8.1 b) und die Spezialbewilligungen gemäß Punkt 8.1 c) ist der AUFTRAGGEBER verantwortlich.
- 8.3. Die Außenlandeplätze hat der AUFTRAGGEBER so abzusichern, dass das Betreten durch Unbefugte während des Flugbetriebes ausgeschlossen ist.
- 8.4. Die Außenlandeplätze sind nach den Anweisungen der Mitarbeiter von ALPENFLUG vorzubereiten, während des Flugbetriebes instand zu halten und nach Auftragsdurchführung in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Kosten hierfür hat der AUFTRAGGEBER zu tragen. Sollten sich vor bzw während der Auftragsdurchführung der vom AUFTRAGGEBER ausgewählte Lande-, Belade- bzw Entladeplatz als ungeeignet erweisen, sodass auf andere Plätze ausgewichen werden muss, sind die dadurch entstehenden Mehrflugzeiten und Mehrkosten vom AUFTRAGGEBER zu tragen.

9. Gewährleistung

- 9.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt maximal 3 Monate ab Abnahme. Das Vorliegen von Mängeln ist durch den AUFTRAGGEBER zu beweisen. § 924 2. Satz ABGB ist nicht anzuwenden.
- 9.2. Bei berechtigten Mängelrügen hat ALPENFLUG nach eigenem Ermessen die Wahl zwischen folgenden Gewährleistungsbehelfen: Verbesserung, Austausch oder Preisminderung.
- 9.3. Punkt 9 gilt nicht für **Verbraucher**.

10. Schadenersatz/Haftung

10.1. Haftung für die Dauer der Beförderung und Haftungsbeschränkungen

- 10.1.1. Die Haftungsregeln für die Dauer der Beförderung bestimmen sich nach dem Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr („**Abkommen von Montreal**“), der VO (EG) Nr. 889/2002 und dem Luftfahrtgesetz.
- 10.1.2. Bei Personenschäden (Körperverletzung oder Tod) und Schäden wegen der Zerstörung, des Verlustes, der Beschädigung oder Verspätung von Reisegepäck kommen die Haftungsregeln des Abkommens von Montreal zur Anwendung. Die wesentlichsten Haftungsregeln werden im Anhang zu diesen AGB dargestellt (Beilage 1).**
- 10.1.3. Haftungshöchstbeträge werden in Sonderziehungsrechten („SZR“) angegeben. Der Wert eines SZR basiert auf einem Währungskorb mit fünf Währungen (US-Dollar, Euro, Yen, Pfund Sterling, Renminbi). Er wird vom Internationalen Währungsfonds ermittelt und auf dessen Webseite veröffentlicht. Wie auch die zugrundeliegenden fünf Währungen, unterliegt der Währungskorb ständigen Schwankungen. Stand Februar 2026 beträgt 1 SZR = 1,16 Euro.
- 10.1.4. **Auf die Möglichkeit des Nachweises des Vorliegens der Voraussetzungen für die Haftungsbefreiung gemäß Art 20 MÜ und/oder § 1304 ABGB (= Einwand des Allein- oder Mitverschuldens) verzichtet ALPENFLUG ausdrücklich nicht.**
- 10.1.5. ALPENFLUG haftet jedenfalls nur bis zu den gesetzlich vorgesehenen Haftungshöchstbeträgen.

10.2. Haftung außerhalb der Dauer der Beförderung

10.2.1. Unternehmergegeschäft:

- Soweit in diesen AGB nichts Abweichendes geregelt ist, beschränkt sich die Haftung der ALPENFLUG auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- ALPENFLUG haftet nicht für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Folge- und Vermögensschäden oder Schäden aufgrund höherer Gewalt (Punkt 12).
- Die Haftung der ALPENFLUG für Schadenersatzansprüche für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden.
- Das Vorliegen von Fahrlässigkeit hat der AUFTRAGGEBER zu beweisen.
- Soweit die Haftung der ALPENFLUG dem Grunde oder der Höhe nach ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der persönlichen Haftung seiner gesetzlichen Vertreter, Dienstnehmer und Erfüllungsgehilfen.
- Die in diesen AGB enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

10.2.2. Verbrauchergeschäft:

Die Haftung der ALPENFLUG ist für Schadenersatzansprüche des Verbrauchers für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden oder Schäden, die aus der Verletzung einer vertraglichen Hauptpflicht der ALPENFLUG resultieren. Sonst gelten die gesetzlichen Schadenersatzregelungen.

11. Versicherung

- 11.1. Die Versicherungsbeträge ergeben sich aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (VO (EG) Nr. 785/2004, Art. 50 des „Abkommen von Montreal“).

12. Höhere Gewalt

- 12.1. Höhere Gewalt im Sinne dieser AGB liegt vor, wenn ALPENFLUG durch ein unvorhergesehenes Ereignis, auf das sie keinen Einfluss nehmen kann oder das – soweit es

- vorhersehbar war – nicht zu vermeiden war, daran gehindert wird, die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.
- 12.2. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen (wie etwa Erdbeben, Überschwemmungen, Feuer, Explosionen und Blitzschlag), Kriegsgefahr, behördliche Verfügungen, Ressourcenknappheit, Pandemien/Epidemien, Ausrufung des Ausnahmezustandes, die Verweigerung von Flug- und Außenlandegenehmigungen durch die zuständigen Behörden, die Witterungslage, Flugunfälle, Triebwerksschäden, Wartungen, Ausfall von Piloten, die nicht rechtzeitige Bereitstellung von Treibstoff durch die beauftragte Lieferfirma udgl.
 - 12.3. ALPENFLUG ist für die Dauer des Ereignisses der höheren Gewalt von der Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen befreit. ALPENFLUG ist nicht verpflichtet, sich bei Ereignissen höherer Gewalt anderweitig einzudecken, um liefern zu können.
 - 12.4. ALPENFLUG wird den AUFTRAGGEBER unverzüglich vom Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt und über den Umfang der Beeinträchtigung der Erfüllung der Vertragspflichten durch ALPENFLUG in Kenntnis setzen.
 - 12.5. Das Vorliegen eines Ereignisses der höheren Gewalt stellt bei Zielschuldverhältnissen **keinen** Rücktrittsgrund und bei Dauerschuldverhältnissen **keinen** wichtigen Grund zur vorzeitigen Auflösung dar.
 - 12.6. Sollte bei Unternehmergeschäften das Ereignis der höheren Gewalt die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen mehr als 6 Monate wesentlich beeinträchtigen, so ist der AUFTRAGGEBER nach Ablauf dieser 6 Monate berechtigt, bei Zielschuldverhältnissen vom Vertrag zurückzutreten oder bei Dauerschuldverhältnis das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund aufzulösen, jedoch nur hinsichtlich der Leistungen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind. Bei Verbrauchergeschäften beträgt der Zeitraum maximal 8 Wochen (statt der 6 Monate).
 - 12.7. ALPENFLUG wird sich bemühen, die durch ein Ereignis der höheren Gewalt eingetretenen Behinderungen baldmöglichst zu beseitigen, wobei der AUFTRAGGEBER die ihm zumutbare Unterstützung zu gewähren hat.
 - 12.8. Sämtliche Ansprüche (zB Schadenersatzansprüche) gegenüber ALPENFLUG wegen Eintritt eines Ereignisses der höheren Gewalt sind ausgeschlossen.
- 13. Aufrechnung**
- 13.1. Dem AUFTRAGGEBER steht ein Aufrechnungsrecht nur dann zu, wenn seine Gegenforderung schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
 - 13.2. **Abweichend von Punkt 13.1 gilt für Verbrauchergeschäfte:** Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Verbraucher zudem für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der ALPENFLUG sowie für Gegenforderungen zu, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen (zB mangelhafte Leistungserbringung).
- 14. Erfüllungsgehilfen**
- ALPENFLUG darf ihre Verpflichtungen auch durch Dritte (Erfüllungsgehilfen) ausführen lassen, ohne dass dadurch die Rechte und Pflichten des AUFTRAGGEBERS gegenüber ALPENFLUG berührt werden.
- 15. Datenschutz, Adressenänderung und Urheberrecht**
- 15.1. ALPENFLUG und der AUFTRAGGEBER sind verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten.
 - 15.2. Die ALPENFLUG verarbeitet zum Zweck der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten. Die detaillierten datenschutzrechtlichen Informationen (Datenschutzmitteilung/Datenschutzerklärung) gem. Art 13 ff DS-GVO befinden sich auf der Website unter: <https://www.alpenflug.at/de/datenschutz>.
 - 15.3. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen datenschutzrechtlichen Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne der DS-GVO zu treffen (zB Einholung der Zustimmungserklärung der Betroffenen), sodass die ALPENFLUG die personenbezogenen Daten zur Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses verarbeiten darf.

15.4. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, Änderungen seiner Adresse ALPENFLUG bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

16. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Vertragssprache

16.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Beförderungsvertrag zwischen dem AUFTRAGGEBER und ALPENFLUG ist **St. Johann im Pongau**.

16.2. **Für Klagen gegen einen Verbraucher, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, ist jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel einer dieser Orte liegt (§ 14 KSchG).**

16.3. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen ALPENFLUG und dem AUFTRAGGEBER unterstehen **österreichischem Recht**. Die Anwendung des internationalen Privatrechts (wie zB IPRG, Rom I-VO, etc) und des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen. Gegenüber einem Verbraucher gilt diese Rechtswahl nur insofern, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingeschränkt werden.

16.4. Vertragssprache ist Deutsch.

17. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig, ungültig oder unwirksam sein, hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen, ungültigen oder unwirksamen Bestimmung tritt eine Bestimmung, die dem Zweck der betroffenen nichtigen, ungültigen oder unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und zulässig vereinbart werden kann.

18. Keine Anwendung für Verbraucher

18.1. **Sofern der AUFTRAGGEBER Verbraucher im Sinne des KSchG ist, gelten die Bestimmungen dieser AGB nur insoweit, als sie nicht den zwingenden Bestimmungen des KSchG oder des FAGG widersprechen.**

18.2. **Insbesondere sind für Verbraucher die folgenden Bestimmungen dieser AGB nicht anwendbar: Punkt 1.4 (schriftliche Zustimmung), Punkt 1.5 (Änderung der AGB bei Dauerschuldverhältnissen), Punkt 1.6 (Rügepflicht), Punkt 5.2 (Entgeltanpassung), Punkt 9 (Gewährleistung), Punkt 10.2.1 (Haftungsbeschränkungen für Unternehmergehäfte), Punkt 16.1 (ausschließlicher Gerichtsstand) sowie Punkt 17 (Teilnichtigkeit).**

19. RÜCKTRITTSRECHT DES VERBRAUCHERS GEMÄSS § 11 FAGG, AUSNAHMEN VOM RÜCKTRITTSRECHT GEMÄSS § 18 FAGG, FOLGEN DES RÜCKTRITTS

19.1. Für im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen der ALPENFLUG abgeschlossene Verträge über die Beförderung von Personen kommt das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) – mit Ausnahme des § 8 FAGG – auf die von ALPENFLUG geschlossenen Verträge mit Verbrauchern über Personentransporte nicht zur Anwendung (§ 1 Abs 3 FAGG). Dem AUFTRAGGEBER, der auch Verbraucher iSd § 1 KSchG ist, hat daher ua kein Rücktrittsrecht gemäß 3. Abschnitt des FAGG.

Beilage 1 zu diesen AGB:

Information gemäß Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 889/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.05.2002

BEILAGE 1

INFORMATION

gemäß Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 889/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.05.2002¹

Haftung von Luftfahrtunternehmen für Fluggäste und deren Reisegepäck

Diese Hinweise fassen die Haftungsregeln zusammen, die von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und dem Übereinkommen von Montreal anzuwenden sind.

1. Schadenersatz bei Tod oder Körperverletzung

Es gibt keine Höchstbeträge für die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Fluggästen. Für Schäden bis zu einer Höhe von 151.880 SZR² kann das Luftfahrtunternehmen keine Einwendungen gegen Schadenersatzforderungen erheben. Über diesen Betrag hinausgehende Forderungen kann das Luftfahrtunternehmen durch den Nachweis abwenden, dass es weder fahrlässig noch sonst schuldhaft gehandelt hat.

2. Vorschusszahlungen

Wird ein Fluggast getötet oder verletzt, hat das Luftfahrtunternehmen innerhalb von 15 Tagen nach Feststellung der schadenersatzberechtigten Person eine Vorschusszahlung zu leisten, um die unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse zu decken. Im Todesfall beträgt diese Vorschusszahlung nicht weniger als 16.000 SZR.

3. Verspätungen bei der Beförderung von Fluggästen

Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Fluggästen, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Fluggästen ist auf 6.303 SZR begrenzt.

4. Verspätungen bei der Beförderung von Reisegepäck

Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Reisegepäck, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Reisegepäck ist auf 1.519 SZR begrenzt.

5. Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck

Das Luftfahrtunternehmen haftet für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck bis zu einer Höhe von 1.519 SZR. Bei aufgegebenem Reisegepäck besteht eine

¹ Die in der Original-Fassung der Beilage 1 zu VO (EG) Nr 889/2002 zur Änderung der VO (EG) Nr 2027/97 angegebenen Haftungshöchstbeträge wurden gemäß Art 24 MÜ durch BGBl. III Nr. 17/2025 angepasst. In dieser Beilage 1 sind die Haftungshöchstbeträge zum Stand 24.09.2025 eingefügt.

² Stand Februar 2026 beträgt 1 SZR = 1,16 Euro.

verschuldensunabhängige Haftung, sofern nicht das Reisegepäck bereits vorher schadhaft war. Bei nicht aufgegebenem Reisegepäck haftet das Luftfahrtunternehmen nur für schuldhaftes Verhalten.

6. Höhere Haftungsgrenze für Reisegepäck

Eine höhere Haftungsgrenze gilt, wenn der Fluggast spätestens bei der Abfertigung eine besondere Erklärung abgibt und einen Zuschlag entrichtet.

7. Beanstandungen beim Reisegepäck

Bei Beschädigung, Verspätung, Verlust oder Zerstörung von Reisegepäck hat der Fluggast dem Luftfahrtunternehmen so bald wie möglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Bei Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck muss der Fluggast binnen sieben Tagen, bei verspätetem Reisegepäck binnen 21 Tagen, nachdem es ihm zur Verfügung gestellt wurde, schriftlich Anzeige erstatten.

8. Haftung des vertraglichen und des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen nicht mit dem vertraglichen Luftfahrtunternehmen identisch ist, kann der Fluggast seine Anzeige oder Schadenersatzansprüche an jedes der beiden Unternehmen richten. Ist auf dem Flugschein der Name oder Code eines Luftfahrtunternehmens angegeben, so ist dieses das vertragschließende Luftfahrtunternehmen.

9. Klagefristen

Gerichtliche Klagen auf Schadenersatz müssen innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der Ankunft des Flugzeugs oder dem Tag, an dem das Flugzeug hätte ankommen sollen, erhoben werden.

10. Grundlage dieser Informationen

Diese Bestimmungen beruhen auf dem Übereinkommen von Montreal vom 28. Mai 1999, das in der Europäischen Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/ 2002 geänderten Fassung und durch nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umgesetzt wurde.